

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013
Datum: 04.02.11

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	06.12.2010	N
Stadtvertretung	06.12.2010	Ö

Verfasser: Herr Werner

Amt/Aktenzeichen: 20 13 50

Festsetzung der Realsteuerhebesätze außerhalb der Haushaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen,
der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und
die Stadtvertretung beschließt

- a) grundsätzlich, die Realsteuerhebesätze in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen und
- b) die der Vorlage beigelegte Hebesatzsatzung mit Hebesätzen für
die Grundsteuer A 350 v. H. (vorher 330 v. H.)
die Grundsteuer B 370 v. H. (vorher 350 v. H.)
und die Gewerbesteuer 350 v. H..

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 19.11.2010
Bürgermeister Rainer Voß am 19.11.2010

Sachverhalt:

Die nachstehende Sachverhaltsdarstellung ist dem Finanzausschuss bereits zweimal vorgelegt worden. Zunächst zur Sitzung am 12.10.2010, in der dann die Entscheidung vertagt wurde, weil sich die Fraktionen erst damit befassen wollten. In der nächsten Sitzung am 16.11.2010 ist dann die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 370 % der Grund für eine mehrheitliche Ablehnung gewesen (4 Stimmen dafür, 6 dagegen und 1 Enthaltung).

Trotz dieser negativen Empfehlung wird verwaltungsseitig die Notwendigkeit gesehen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Aus diesem Grund ist der

Beschlussvorschlag nunmehr geteilt worden in einen Grundsatzbeschluss und in einen Teil, der sich mit der Festsetzung der Hebesätze befasst.
Es wird weiterhin dringend empfohlen, sich nicht nur grundsätzlich für die separate Hebesatzsatzung zu entscheiden, sondern auch die Hebesätze in der vorgeschlagenen Höhe zu beschließen.

Die Höhe der Hebesätze ergibt sich aus den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds nach den §§ 16 und 17 FAG, wonach die Höhe der Hebesätze unabdingbare Voraussetzung für eine Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ist; d. h., dass wir keinen Antrag stellen können, wenn wir die Hebesätze nicht in der erforderlichen Höhe festgesetzt haben.

Beschließen wir die erhöhten Hebesätze nicht, verzichten wir damit bereits im Vorfeld auf mögliche Fehlbetragszuweisungen (in welcher Höhe auch immer!).

Die entsprechenden Mehreinnahmen sind bereits in den Haushaltsentwurf 2011 eingearbeitet, so dass der Fehlbedarf sich noch einmal um rd. 100 T€ erhöht, wenn der Negativ-Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt wird.

Zu Gunde liegender Sachverhalt:

In den letzten Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass die Haushaltssatzung nicht am 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft treten konnte, weil zum Einen entweder noch keine Beschlussfassung erfolgte oder zum Anderen zwar die Beschlussfassung bereits erfolgt war aber die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde fehlte. Der Geschäftsbetrieb kann dann nach § 81 der Gemeindeordnung (GO) als vorläufige Haushaltsführung fortgesetzt werden, aber die Realsteuern dürfen nur nach den Vorjahreshebesätzen erhoben werden.

Anfang 2010 mussten aus diesem Grund zunächst rd. 5000 Bescheide mit dem Steuersatz des Vorjahres verschickt werden und nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch neue Bescheide mit den neuen Hebesätzen ersetzt werden. Dieses hat nicht nur zu erheblicher Verwaltungsmehrarbeit und doppelten Portogebühren sondern auch zu erheblichen Irritationen der Steuerpflichtigen geführt.

Nach § 77 GO sind die Steuersätze (Hebesätze) Inhalt der Haushaltssatzung; mit Änderung der GO vom 30.06.2008 wurde in Nr. 3 des Absatzes 2 des § 77 der GO, folgender Halbsatz eingeführt: „soweit diese nicht in einer anderen Satzung festgesetzt worden sind“.

Damit sind die Realsteuerhebesätze nicht mehr zwingend in der Haushaltssatzung festzulegen, was dazu führt, dass die geschilderte Doppelarbeit vermieden werden kann.

Ein Auszug aus dem Gesetzesentwurf mit Begründung wird beigelegt; Sinn der Gesetzesänderung ist demzufolge die Beseitigung des bei uns aufgetretenen Missstandes.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Realsteuerhebesätze nicht mehr in der Haushalts- sondern in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen.

Zur Information sind die am 18.05.2010 im Finanzausschuss verteilten Übersichten zur Höhe der Hebesätze und zu den Auswirkungen der Erhöhungen auf die Steuerzahler noch einmal beigelegt.

Anlagenverzeichnis:

1 Hebesatz-Satzung

Auszug aus der Landtagsdrucksache (4 Seiten)

Tabelle zu den Hebesätzen und den Auswirkungen der Erhöhungen